



31.01.2024

Nummer 02

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Gaissaweg II“, Ortsteil Schalding I.d.D., in einen namenlosen Graben zur Donau unter Zwischenschaltung eines Regenrückhaltbeckens durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen 4

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Gaissaweg II“, Ortsteil Schalding l.d.D., in einen namenlosen Graben zur Donau unter Zwischenschaltung eines Regenrückhaltbeckens durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Gaissaweg II“, Ortsteil Schalding l.d.D., in einen namenlosen Graben zur Donau unter Zwischenschaltung eines Regenrückhaltebeckens beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung stellt einen wasserrechtlich genehmigungspflichtigen Benutzungstatbestand im Sinne des WHG (§§ 10,12,15 WHG) dar.

Die bisherige Erlaubnis vom 17.12.2004 ist bis zum 31.12.2024 befristet und bedarf daher ab 01.01.2025 der Neuerteilung, die hiermit beantragt wurde.

Die verfahrensgegenständliche Entsorgung des in dem bestehenden Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers erfolgt unverändert über einen bestehenden Regenwasserkanal, über welchen das Oberflächenwasser in das vorhandene Regenrückhaltbecken, das sich im südwestlichen Teil des Baugebietes befindet, abgeleitet wird. Der Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken mündet in den südlich des Baugebietes verlaufenden namenlosen Graben zur Donau.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 01.02.2024 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 29.02.2024) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <https://www.passau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 29.01.2024

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister